



Informationsblatt zur mobilen Rufnummernmitnahme

RTR-GmbH

Stand: 11.05.2005

Allgemeines

Seit dem 16. Oktober 2004 besteht in Österreich die Möglichkeit bei einem Wechsel des Mobilfunkbetreibers die mobile Rufnummer (samt Vorwahl) zum neuen Mobilfunkbetreiber mitzunehmen. Dieser Vorgang wird mobile Rufnummernmitnahme bzw. Rufnummernportierung oder Mobile Number Portability (MNP) genannt und steht sowohl Vertragskunden (Post-Paid-Kunden) als auch Kunden mit Wertkarten (Pre-Paid-Kunden) auf nationaler Ebene zur Verfügung.

Die mobile Rufnummernmitnahme basiert auf der europäischen Universaldienstrichtlinie 2002 und wurde in Österreich im § 23 des Telekommunikationsgesetzes 2003 umgesetzt. Die Nummernübertragungsverordnung (NÜV) stellt eine weitere rechtliche Grundlage für die Rufnummernmitnahme fest. Daneben gibt es noch Bescheide und vertragliche Vereinbarungen zwischen den Betreibern (näheres unter <http://www.rtr.at>).

Ablauf der Rufnummernmitnahme

Wenn Sie als Privatkunde den Mobilfunkbetreiber unter Beibehaltung Ihrer Handynummer wechseln wollen, sind folgende Schritte erforderlich:

Erster Schritt: Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Der erste Schritt in Richtung Rufnummernmitnahme erfolgt über die Einholung einer so genannten **NÜV-Information** und **NÜV-Bestätigung**. „NÜV“ bedeutet Nummernübertragungsverordnung. Wie Sie zu diesen Informationen kommen, erfahren Sie weiter unter.

Die **NÜV-Information** dient dazu Ihnen einen Überblick über die Kosten, die bei einer Rufnummernmitnahme beim bestehenden Betreiber anfallen, zu verschaffen. Sie ist eine schriftliche Information über das aufrechte Vertragsverhältnis beim bestehenden Betreiber und hat folgende Informationen zu enthalten:

- Den Hinweis, dass die Übertragung der Rufnummer den bisherigen Vertrag nicht auflöst und eine bestehende Mindestvertragsdauer (Kündigungsverzicht) aufrecht bleibt.
- Den Hinweis darauf, dass die übertragene Rufnummer beim bestehenden Mobilfunkbetreiber nicht mehr genutzt werden kann und vereinbarte Bonifikationen („Treuepunkte“) verfallen.
- Den Hinweis auf die verbleibende Vertragsdauer, die Summe der verbleibenden Grundentgelte und Informationen über den nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt.
- Kosten einer vorzeitigen Kündigung, allenfalls anfallende Kosten für das Entsperren des Handys. (Die meisten Handys sind so eingestellt, dass sie nur in einem bestimmten Netz verwendet werden können.) Diese Kosten fallen nur dann an, wenn das alte Handy auch tatsächlich beim neuen Betreiber weiter verwendet wird.
- Gesamtkosten der Rufnummernmitnahme.

Die NÜV-Information soll Ihnen als Entscheidungsgrundlage dienen, mit deren Hilfe Sie die auf Sie zukommenden Kosten im Falle einer Rufnummernportierung erkennen können. Der Erhalt der NÜV-Information leitet jedoch noch nicht die Portierung ein, denn diese muss gesondert von Ihnen beauftragt werden. Es kann daher die NÜV-Information eingeholt werden, ohne dass anschließend auch eine Rufnummernmitnahme durchgeführt wird.

Die **NÜV-Bestätigung** beinhaltet im Wesentlichen einen mehrstelligen Code (Bestätigungscode) und bestätigt dem Kunden, dass er eine NÜV-Information vom bestehenden Mobilfunkbetreiber eingeholt hat. Der Code hat eine Gültigkeitsdauer von 60 Kalendertagen. Mit der NÜV-Bestätigung kann bei jedem Betreiber die Rufnummernmitnahme durchgeführt werden.

Ohne gültige NÜV-Bestätigung kann eine Rufnummernmitnahme bei einem neuen Mobilfunkbetreiber nicht beauftragt werden. Sollte die Gültigkeitsdauer der NÜV-Bestätigung bereits abgelaufen sein, ist es erforderlich, erneut eine NÜV-Information samt NÜV-Bestätigung vom bestehenden Mobilfunkbetreiber einzuholen.

Die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung sind kostenpflichtig. Es wird grundsätzlich vom bestehenden Betreiber ein Entgelt in der Höhe von EUR 4 (inkl. USt.) verrechnet. Bei Wertkartenhandys muss daher ein Guthaben von zumindest EUR 4 bestehen.

Die NÜV-Information können Sie über den neuen (siehe 1.) oder den bestehenden. Betreiber (siehe 2.) einholen:

1. Einholung über den neu ausgewählten Mobilfunkbetreiber:

Gehen Sie dazu in den Shop oder zu einem Vertriebspartner Ihres neuen Mobilfunkbetreibers. Der neue Mobilfunkbetreiber stellt für Sie einen „Informationsantrag“ zur Einholung der NÜV-Information samt NÜV-Bestätigung bei Ihrem bestehenden Mobilfunkbetreiber. Er braucht von Ihnen zur Einholung dieser Informationen beim bestehenden Betreiber eine Vollmacht.

Zur Erteilung dieser Vollmacht ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises notwendig. Dem neuen Mobilfunkbetreiber muss außerdem die zu übertragende Rufnummer bekannt gegeben werden. Ist die zu übertragende Rufnummer bisher einem Wertkartenhandy (Pre-Paid) zugeordnet, muss außerdem der PUK-Code beim neuen Betreiber angegeben werden. Sollte der PUK-Code nicht mehr bekannt sein, kann sich der neue Betreiber auch auf andere Art davon überzeugen, dass man der berechnigte SIM-Karteninhaber ist. So kann mittels eines Anrufes festgestellt werden, ob tatsächlich das vorliegende Handy klingelt.

Der neue Mobilfunkbetreiber stellt dann den Informationsantrag beim bestehenden Mobilfunkbetreiber. Dem neuen Mobilfunkbetreiber ist dabei der Erhalt der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung zu bestätigen.

2. Einholung beim bestehenden Mobilfunkbetreiber

Eine NÜV-Information sowie NÜV-Bestätigung kann auch direkt beim bestehenden Mobilfunkbetreiber angefordert werden. Sie erhalten diese dann schriftlich innerhalb von drei Tagen von Ihrem bestehenden Betreiber. Entscheidet man sich für eine Rufnummernmitnahme, so haben Sie die NÜV-Bestätigung dem neuen Betreiber Ihrer Wahl vorzulegen.

WOZU VERPFLICHTET DIE EINHOLUNG DER NÜV-INFORMATION UND DER NÜV-BESTÄTIGUNG?

Die Einholung einer NÜV-Information und einer NÜV-Bestätigung führt noch nicht automatisch zur Rufnummernmitnahme. Die NÜV-Bestätigung bleibt in der Regel 60 Kalendertage gültig. Innerhalb dieser Frist können Sie die Rufnummernmitnahme beim neuen Mobilfunkbetreiber Ihrer Wahl beauftragen.

Zweiter Schritt: Vertragsabschluss und Auftrag zur Rufnummernmitnahme

Der zweite Schritt ist der Vertragsabschluss und die Stellung des tatsächlichen Auftrages auf Rufnummernmitnahme (so genannter Portierauftrag) beim neuen Mobilfunkbetreiber. Hierzu müssen Sie – soweit Sie nicht schon ohnehin die NÜV-Bestätigung über den neuen Betreiber eingeholt haben (siehe Variante 1) – in den Shop des neuen Betreiber gehen und diesem die NÜV-Bestätigung (diese enthält den Portiercode ohne welchen keine Portierung erfolgen kann) vorlegen. Der neue Mobilfunkbetreiber hat Sie sodann verbindlich über alle Kosten der Nummernübertragung im neuen Netz zu informieren. Sind Sie damit einverstanden, können Sie den Vertrag beim neuen Mobilfunkbetreiber abschließen (**Vertragsabschluss**) und gleichzeitig den Auftrag zur Durchführung der Rufnummernmitnahme stellen (**Durchführungsauftrag**).

KANN DER BESTEHENDE BETREIBER DIE RUFNUMMERNMITNAHME VERWEIGERN?

Aus bestimmten Gründen ist eine Verweigerung der Rufnummernmitnahme möglich. Wenn Sie z.B. nicht der berechtigte Rufnummerninhaber sind oder wenn die NÜV-Bestätigung bereits abgelaufen ist. Auch weitere Gründe sind denkbar. Der bestehende Betreiber muss Ihnen jedenfalls den Grund nennen, wenn er Ihnen die Rufnummernmitnahme verweigert.

Dritter Schritt: Aktivierung der Rufnummer

Die mitgenommene Rufnummer muss beim neuen Mobilfunkbetreiber im Regelfall **innerhalb von drei Werktagen** aktiviert werden. Sollten Sie die Aktivierung der Rufnummer erst zu einem späteren Zeitpunkt wünschen, können Sie im Rahmen des Durchführungsauftrages beim neuen Betreiber einen **Wunschtermin** für die nächsten 60 Kalendertage (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung) vereinbaren. Grundsätzlich nehmen Sie nur Ihre Mobilfunknummern samt Mailboxnummer zu Ihrem neuen Betreiber mit. Im Rahmen des Durchführungsauftrages können Sie jedoch auch angeben, dass Sie Ihre sonstigen der SIM-Karte zugeordneten Rufnummern (z.B. Faxnummer, Datennummern) kostenlos mitnehmen möchten.

ZU BEACHTEN – DER ALTE VERTRAG LEBT WEITER!

Die Übertragung der Rufnummer vom bestehenden zum neuen Mobilfunkbetreiber bedeutet nicht, dass der Vertrag beim alten Mobilfunkbetreiber automatisch endet. Soweit Sie nicht weiter gebunden sein wollen, müssen Sie daher **den Vertrag bei Ihrem bestehenden Betreiber kündigen**. Hierbei sollten Sie besonders auf allfällige Mindestvertragsdauern und Kündigungsfristen achten. Damit Sie sich nicht in zwei aufrechten Verträgen wieder finden und doppelt Grundgebühr zahlen, sollten Sie den Portierungszeitpunkt so wählen, dass er zeitlich mit dem Vertragsende beim bestehenden Betreiber zusammenfällt.

DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

Die tatsächliche Durchführung der Portierung wird grundsätzlich zwischen Mitternacht und 9:00 Uhr in der Früh durchgeführt. Zuerst wird die Rufnummer im neuen Netz eingetragen, danach wird in allen anderen Netzen registriert, dass sich die Rufnummer nunmehr in dem neuen Netz befindet. Es sollte Ihnen immer möglich sein, entweder über die alte oder die neue SIM-Karte zu telefonieren.

Mögliche Kosten

Durch die Rufnummernmitnahme können Ihnen sowohl beim bestehenden als auch beim neuen Betreiber Kosten entstehen, welche Sie vor Durchführung der tatsächlichen Portierung berücksichtigen sollten. Dabei handelt es sich vor allem um folgende Kosten:

- Grundgebühren bis Ende des alten Vertrages gegenüber dem bestehenden Betreiber.
- **Allfällig vereinbarte** Abschlagszahlungen für „gestützte Endgeräte“ (für verbilligte Handys) bei vorzeitiger Kündigung gegenüber dem bestehenden Betreiber.

TIPP

Erkundigen Sie sich danach, wann Ihr Vertrag beim bestehenden Betreiber frühestmöglich kostenlos beendet werden kann. Im Zusammenhang damit erkundigen Sie sich nach den Kündigungsterminen (das sind die Stichtage, zu denen eine Kündigung wirksam wird) und Kündigungsfristen (wie lange vor dem Kündigungstermin die Kündigung erklären werden muss).

Sie können Kosten sparen, indem Sie den Zeitpunkt der Rufnummernübertragung und des neuen Vertragsabschlusses so auswählen, dass er mit dem Endigungszeitpunkt des Vertrages beim bestehenden Betreiber zusammenfällt

- Sonstige Portierungskosten gegenüber dem alten Betreiber (z.B. für technischen Mehraufwand): Diese Kosten betragen zur Zeit EUR 19,00 (inkl. USt. und inklusive der EUR 4,00 für die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung).

TIPP

Wie hoch die tatsächlichen Portierungskosten sind, können Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Entgeltbestimmungen Ihres bestehenden Betreibers entnehmen.

- Kosten für den neuen Vertrag (z.B. Freischaltungsentgelt).

Netzansage für Anrufe zu übertragenen Rufnummern

Die folgenden Ausführungen gelten für alle Nutzer in Österreich, die eine übertragene Nummer anrufen. Dies ist unabhängig davon, ob der Anruf vom Fest- oder Mobilnetz aus getätigt wird.

Anrufe in verschiedene Netze haben oft unterschiedliche Tarife. Am günstigsten sind hierbei meist Telefonate in das eigene Netz. Sollten Sie einen Teilnehmer anrufen, welcher seine mobile Rufnummer im Zuge eines Betreiberwechsels mitgenommen hat, erhalten Sie als Anrufer grundsätzlich eine kostenlose Ansage, in welches Netz Sie anrufen. Dies ist aus der Vorwahl alleine nicht mehr ersichtlich. Die Netzansage bei mitgenommenen Rufnummern können Sie jedoch abschalten. Sollte Sie eine entsprechende Abschaltung der Tarifansage wünschen, erkundigen Sie sich bei Ihrem Betreiber, wie diese vorgenommen werden kann.

Diese Netzansage erhält jeder, der in Österreich telefoniert. Auch wenn Sie von einem Festnetz aus eine übertragene Mobilfunkrufnummer anrufen, hören Sie eine entsprechende Ansage.

Die Netzansage ist dann nicht erforderlich, wenn die Entgelte, die Ihr Betreiber für einen Anruf zu einer mobilen Rufnummer vorsieht, sich im Falle einer Rufnummernübertragung nicht ändern. Z.B. kann der eigene Betreiber Telefonate in alle Mobilnetze gleich verrechnen. Dann macht es keinen Unterschied, ob eine Rufnummer übertragen wurde oder nicht.

Bei SMS zu einer portierten Rufnummer gibt es jedoch keine vergleichbare Information. Ebenso wenig für Anrufer aus dem Ausland.